



info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Regelsätze auf dem Prüfstand

Zwar stehen die Hartz-IV-Regelsätze auf der Liste der Verfahren, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eigentlich noch in diesem Jahr entscheiden wollte.

Ob dies aber tatsächlich geschieht, ist derzeit fraglich. Auf Aufforderung des Gerichts haben mittlerweile der DGB und viele Sozial- und Wohlfahrtsverbände Stellungnahmen abgegeben.

Diakonie, der Paritätische und die Caritas haben ihre Stellungnahmen bereits auf ihren Internetseiten veröffentlicht.

Alle drei Verbände kommen zu dem Schluss, dass die derzeitige Herleitung der Regelsätze nicht den Vorgaben entspricht, die das BVerfG in seinem Urteil vom 9.2.2010 gemacht hatte.

Alle Verbände kritisieren u.a. die Verkleinerung der Vergleichsgruppe auf die ärmsten 15 Prozent der Haushalte, dass die verdeckt Armen, die weniger als Hartz IV zum Leben haben, nicht aus der Vergleichsgruppe herausgerechnet wurden und den Ansatz für Mobilität:

Hier hatte die Regierung die Ausgaben von Haushalten zugrunde gelegt, die nie ein Auto nutzen.

Dies ist aber völlig realitätsfern für die fast 60 Prozent der Hartz-IV-Leistungsbezieher, die nach einer Untersuchung des Paritätischen nicht in Kernstädten leben sondern im Umland oder im ländlichen Raum und zumindest gelegentlich auf ein Auto angewiesen sind.

Der Paritätische stellt klar, dass es sich bei einigen substanziellen Abschlägen, wie der Streichung der Ausgaben für Alkohol und Tabak, nicht um

eine zulässige Wertung des Gesetzgebers handelt, sondern dass so die gesamte Datenbasis für den Regelsatz verzerrt wird:

Denn die untersten 15 Prozent der Haushalte geben ihr geringes Einkommen (nahezu) vollständig aus und jeder Euro kann bekanntlich nur einmal ausgegeben werden.

Gestrichen wurden aber die durchschnittlichen Ausgaben aller Haushalte für Alkohol und Tabak in Höhe von 16 Euro.

Tatsächlich geben die „enthaltssamen“ Haushalte dieses Geld jedoch an anderer Stelle aus, was aber unterschlagen wird und nicht Regelsatz erhöhend einfließt.

Die Minderausgaben in anderen Bereichen derjenigen, die (überdurchschnittlich viel) Alkohol und Tabak konsumieren, bleiben jedoch in der Statistik und drücken auf die Sätze.

Der Caritasverband weist zudem darauf hin, dass die jährliche Fortschreibung der Regelsätze der Preisentwicklung zeitlich deutlich hinterher hinkt:

So berücksichtigen etwa die neuen Regelsätze, die bis Ende 2014 gelten, nur die Preisentwicklung bis Juni 2013.

Die Caritas erinnert auch daran, dass die Regelsätze für Kinder auf wissenschaftlich nicht belastbaren, extrem kleinen Fallzahlen beruhen. So fließen in den Regelsatz der 14- bis 17-Jährigen 34 Ausgabenpositionen ein, die auf Angaben von weniger als 25 Haushalten beruhen!

Die Diakonie problematisiert zudem auch die Einbehaltung von Regelsatzteilen bei der Rückzahlung von Darlehen.

INHALT

- Regelsätze und Mehrbedarfe 2014
- BSG-Urteile
- Niedriglöhne und Aufstocker



Dadurch stehen noch nicht einmal die unzureichenden Regelsätze für den Lebensunterhalt zur Verfügung.

Die Diakonie spricht sich deutlich für ergänzende, bedarfsorientierte Untersuchungen (Beispiel Ernährung) aus, mit denen die statistisch erfassten Ausgaben der unteren 15 Prozent der Haushalte überprüft werden sollen.

Die Caritas fordert einen Regelsatz von 436 Euro (bezogen auf 2013), der Paritätische 442 Euro (bezogen auf 2011) und die Diakonie einen Satz von „deutlich über 400 Euro“ (bezogen auf 2011).

Es kann nicht oft genug daran erinnert werden:

Das Verfassungsgericht entscheidet „nur“, ob die Regelsätze verfassungskonform sind und nicht darüber, ob die Sätze „richtig“ bemessen sind, also aus sozial- und arbeitsmarktpolitischen Gründen ausreichend hoch sind.

Genauso, wie ein flächendeckender, gesetzlicher Mindestlohn dringend erforderlich ist, obwohl er verfassungsrechtlich keineswegs zwingend ist, gilt dies auch für deutlich erhöhte Regelsätze, die eine Mindestteilhabe sichern und den Arbeitsmarkt stabilisieren – ganz unabhängig davon, was Karlsruhe entscheidet. Hier ist die Politik gefragt.



Aus dem Vorwort

Die 10. Auflage bringt den Leitfaden zum Arbeitslosengeld II auf den Stand Januar 2014.

Berücksichtigt sind die ab 1.1.2014 erhöhten Regel- und Mehrbedarfe sowie die Wohnbedarfsanteile für den Kinderzuschlag.

Eingearbeitet sind die gesetzlichen Neuregelungen

- zum Bildungs- und Teilhabepaket;
- zur Krankenversicherung, soweit sie die Grundsicherung für Arbeitsuchende beeinflussen;
- zur Prozesskostenhilfe;
- zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes durch das BUK-Neuorganisationsgesetz.

Das Kapitel »Anrechnung von Einkommen« ist weiter ausgebaut, insbesondere soweit es um die Anrechnung von Einkommen aus Ehrenamt und selbständiger Tätigkeit geht.

Das seit 1.4.2011 für Alg II-Leistungsberechtigte eingeschränkte Prüfungsverfahren nach § 44 SGB X wird ausführlicher erläutert.

Wegen der großen Beutung für die Praxis werden die mit einer aktuellen BSG-Entscheidung aufgeworfenen Fragen zum Umfang der Erstattung von Leistungen bei rückwirkend angerechnetem Einkommen oder Vermögen ausführlich anhand von Beispielen erläutert.

10. Auflage 2014
2-farbig, 864 Seiten
18,- € (zzgl. Portokosten)

Bestellungen: Fachhochschulverlag
Kleiststr. 10, Geb. 1
60318 Frankfurt
Tel.: (069) 1533 2820
Fax: (069) 1533 2840
bestellung@fhverlag.de
www.fhverlag.de



Leihgebühr für Musikinstrumente

Das Jobcenter muss Leihgebühren für ein Musikinstrument nicht erstatten, wenn das Instrument ausschließlich im Schulunterricht verwendet wird. Für eine Kostenübernahme gebe es im SGB II keine Rechtsgrundlage, entschied das Bundessozialgericht (BSG).

Zum Zeitpunkt der Ausleihe galt noch die alte Rechtslage, die Leistungen für soziale Teilhabe u.a. auf die reinen Unterrichtskosten von Kursen beschränkte.

Aber auch die seit 1.8.2013 geltende Ergänzung, dass die 10 Euro pro Monat auch für „Ausrüstungsgegenstände“ verwendet werden können, hätte dem Kläger nichts genutzt. Denn die Leistungen für soziale Teilhabe (nach § 28 Abs. 7 SGB II) werden nur für außerschulische Aktivitäten gewährt, stellte das BSG klar.

B 4 AS 12/13 R vom 10.9.2013

Einkommen oder Vermögen?

Wann wird aus Einkommen, das einmalig zufließt und auf Hartz-IV-Leistungen anzurechnen ist, Vermögen? Im verhandelten Fall bekam eine Bedarfsgemeinschaft (BG) im Dezember einmalig ein doppeltes Arbeitsentgelt, das den Bedarf in dem Monat deckte sowie zusätzlich eine Abfindung. Die BG scheiterte vorm BSG mit ihrer Argumentation, die Abfindung sei – bezogen auf einen erneuten Leistungsanspruch ab Januar – Vermö-

gen. Die BG hatte argumentiert, die Abfindung sei in einem Monat zugeflossen, in dem das Jobcenter die Leistungsbewilligung aufgrund des Arbeitsentgelts aufgehoben hatte, also der Leistungsbezug wegen Überwindung der Hilfebedürftigkeit unterbrochen gewesen sei.

Da die Abfindung vor einem erneuten Anspruch zugeflossen sei, sei sie Vermögen.

Dem folgte das BSG nicht. Laut BSG müssen zwei Bedingungen erfüllt sein, damit die Anrechnung von Einmaleinkommen, das eigentlich auf sechs Monate zu verteilen ist, vorzeitig endet:

1. Die Hilfebedürftigkeit muss mindestens für einen Monat „nachhaltig“ überwunden werden. Nachhaltig meint, dass die Existenzsicherung auf einem anderen Weg als über die Einmalzahlung oder sonstiger, einmaliger Sonderereignisse erfolgt (so auch bereits BSG B 4 AS 29/07 R vom 30.8.2009).
2. Diese Unterbrechung des Leistungsbezugs muss noch im Folgemonat (oder später) bestehen, nach dem das Einmaleinkommen zugeflossen ist. Denn ansonsten greift immer die Regelung, dass Einmaleinkommen ab dem Folgemonat auf die SGB-II-Leistungen angerechnet werden kann, wenn die Leistung im Moment des Zuflusses schon ausgezahlt war.

BSG B 4 AS 89/12 R vom 10.9.2013

Dazu ein Beispiel: Frau D bezieht Hartz IV. Ende November fließt ihr eine Erbschaft zu.

Das Jobcenter rechnet die Erbschaft ab Dezember, verteilt auf sechs Monate als Einkommen an. Dies führt zu einem Wegfall des Leistungsanspruchs.

Ab dem 1. Januar arbeitet Frau D; der Lohn ist bedarfsdeckend. Ihr wird jedoch bereits zu Ende Januar wieder gekündigt. Im Februar beantragt sie erneut Hartz IV. Nun ist die Rest-Erbschaft Vermögen, obwohl der ursprüngliche Anrechnungszeitraum von sechs Monaten noch nicht abgelaufen ist.

Aus der Beratungspraxis

In loser Folge berichten wir über Rechtsfragen, die an uns herangetragen werden und die von allgemeinem Interesse sein können.

SGB III: ALG I nach Transfergesellschaft

Wie wird die Höhe des ALG I nach einer Beschäftigung in einer Transfergesellschaft berechnet?

Entscheidend für die Höhe des ALG I ist nicht die besondere Beschäftigungsform in einer Transfergesellschaft, sondern ob und wie lange Transfer-Kurzarbeitergeld von der Arbeitsagentur gezahlt wird.

Das Transfer-Kurzarbeitergeld bleibt bei der Bemessung des ALG I außer Betracht.

Dies gilt auch für den Fall, dass der alte Arbeitgeber das Transfer-Kug aufstockt.

Nach dem Bezug von Transfer-Kug wird das ALG I nach dem ausgefallenen Arbeitsentgelt bemessen, also dem Arbeitsentgelt, das der Beschäftigte ohne Wechsel in die Transfergesellschaft erzielt hätte.

Im SGB III ist dieses Verfahren ausdrücklich für Erwerbslosigkeit nach Bezug des normalen Kurzarbeitergeldes geregelt (§ 151 Abs. 3 Nr. 1 SGB III).

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass dasselbe auch für den Bezug von Transfer-Kug gilt (B 11 AL 9/11 R vom 4.7.2012). Dies ist auch nicht mehr strittig.

Die Bundesagentur hat die Bemessung nach dem ausgefallenen Arbeitsentgelt in ihre Durchführungsbestimmungen aufgenommen.

Als ausgefallenes Arbeitsentgelt wird in der Regel das Entgelt anzusetzen sein, dass im letzten Monat der regulären Beschäftigung erzielt wurde.

Aber: Arbeitsentgelte für Überstunden zählen nicht mit!

Transfer-Kug wird längstens für 12 Monate gezahlt. In dem konkreten Fall, der an uns herangetragen wurde, war die Transfergesellschaft jedoch auf zwei Jahre angelegt, wobei der alte Arbeitgeber im zweiten Jahr

ein Arbeitsentgelt in Höhe von 85 Prozent des alten Lohns zahlte.

In diesem besonderen Fall bemisst sich das ALG I nach dem Arbeitsentgelt aus dem zweiten Jahr der Transfergesellschaft.

Da kein Transfer-Kug mehr fließt, wird die Beschäftigungszeit in der Transfergesellschaft wie eine ganz reguläre Beschäftigung behandelt.

In diesen Fällen lohnt oftmals ein Antrag auf Erweiterung der Bemessung auf zwei Jahre wegen unbilliger Härte (§ 150 Abs. 3 Nr. 3 SGB III).

Hinausgezögerter ALG-I-Leistungsbeginn

In der Regel geht man nahtlos vom Ende der Beschäftigung in den Bezug von ALG I.

Es gibt jedoch Fälle, in denen das nicht sinnvoll ist und in denen man den ALG-I-Bezug für eine kürzere oder längere Zeit hinauszögern sollte – aber auch wieder nicht zu lang.

Das ist vor allem relevant bei Sperrzeiten, die man quasi „aussetzen“ kann (wobei man allerdings darauf achten muss, dass der Krankenversicherungsschutz erhalten bleibt).

Entscheidend ist dabei die Berechnung der Rahmenfrist.

Diese beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller Voraussetzungen (Beschäftigungslosigkeit und persönliche Meldung) für den Anspruch auf ALG I (§ 143 Abs. 1 SGB III).

Die Rahmenfrist beträgt zwei Jahre und wird rückwärts gerechnet.

Beispiel 1:

Beschäftigung bis zum 30.9.2013
Arbeitslosmeldung am 1.10.2013
Rahmenfrist 30.9.2013 bis 1.10.2011

In diesen zwei Jahren muss die Anwartschaftszeit von 12 Monaten erreicht werden.

Genauer gesagt, es müssen mindestens 360 Kalendertage mit Anwartschaftszeit (Beschäftigung, Krankengeld u.a.) erreicht werden.

Wer ALG beantragt, kann selbst bestimmen, dass der Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt beginnen soll

(§ 137 Abs. 2 SGB III). Das macht vor allem für Ältere Sinn, die kurz davor sind, eine Altersstufe zu erreichen, die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigt (15 Monate ab 50 Jahre, 18 Monate ab 55 Jahre und 24 Monate ab 58 Jahre).

Mit dem Hinauszögern des Leistungsbeginns verschiebt sich auch die Rahmenfrist.

Beispiel 2:

Beschäftigung bis zum 30.9.2013
55. Geburtstag am 18.10.2013
Persönliche Arbeitslosmeldung am 2.8.2013 mit gewünschtem Leistungsbeginn ab 18.10.2013
Rahmenfrist: 17.10.2013 bis 18.10.2011

Beim hinausgezögerten Leistungsbeginn ist somit nicht nur auf den Krankenversicherungsschutz zu achten, sondern auch darauf, dass in der verschobenen Rahmenfrist noch die 360 Anwartschaftstage erreicht werden.

In dem an uns herangetragenem Fall ging es um die Folgen eines deutlich hinausgeschobenen Leistungsbeginns, da nach dem Beschäftigungsende ein einjähriger Auslandsaufenthalt geplant war (Krankenversicherung und Lebensunterhalt waren über den Ehepartner gesichert).

In dieser Konstellation kann sogar eine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, die ja zusätzlich zu einer Kürzung der Anspruchsdauer um ein Viertel führt (§ 148 Abs. 1 Nr. 4 SGB III), umgangen werden.

Denn die Minderung entfällt, wenn das Sperrzeitereignis länger als ein Jahr zurückliegt (§ 148 Abs. 2 SGB III).

Beispiel 3:

Langjährige Beschäftigung bis 30.9.2013 (Arbeitsaufgabe)
Sperrzeitereignis = Arbeitsaufgabe = Ende der Beschäftigung = 30.9.2013
„Sperrzeitjahreszeitraum“ 30.9.2013 bis 30.9.2014
Persönliche Arbeitslosmeldung am 1.10.2014

Fortsetzung auf Seite 4

Aufstocker:

Niedriglöhne dominieren

Für die Mehrheit der Aufstocker sind ergänzende Hartz-IV-Leistungen zum nicht-existenzsichernden Arbeitsentgelt keine kurzzeitige, schnell vorübergehende Phase.

Sie sind vielmehr für längere Zeit auf Hartz IV angewiesen. So waren von den untersuchten Aufstockern im Jahr 2010 gut 60 Prozent bereits im Vorjahr (2009) und im Folgejahr (2011) Aufstocker – also (mindestens) drei Jahre auf Hartz-IV-Leistungen angewiesen.

Die Gruppe derjenigen Aufstocker, die das Hartz-IV-System verlassen können, ist mit 17 Prozent kleiner als die Gruppe der Aufstocker, die ihre Arbeit wieder verlieren (22 Prozent).

Die Arbeitszeit der Aufstocker variiert stark. 30 Prozent arbeiten weniger als 11 Wochenstunden, 23 Prozent jedoch Vollzeit oder vollzeitnah

(32 Std. und mehr). Bei dem Haushaltstyp „Paare mit Kindern“ sind es sogar 43 Prozent, die mindestens vollzeitnah arbeiten.

66 Prozent der Aufstocker im Westen und 84 Prozent im Osten arbeiten für Bruttostundenlöhne unter 7,50 Euro.

Das Alter, gesundheitliche Einschränkungen sowie Beschäftigungen in Leiharbeit, befristeten Verträ-

gen und Mini-Jobs sind Faktoren, die einen (zukünftigen) Wechsel in existenzsichernde Arbeit unwahrscheinlicher machen und Übergänge in einen Leistungsbezug ohne Erwerbsarbeit begünstigen.

Die „Arbeitsmoral“ der Aufstocker hat hingegen keinen messbaren Einfluss auf den „Aufstieg“ (existenzsichernde Arbeit) oder den „Abstieg“ (Leistungsbezug ohne Erwerbsarbeit).

Quelle: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Kurzbericht 14/2013

Geringverdiener im europäischen Vergleich

24,1 Prozent aller Beschäftigten arbeiten in Deutschland für einen Niedriglohn. Das ist der zweithöchste Wert aller vom IAB untersuchten europäischen Länder.

Nur Litauen steht mit einer Niedriglohnquote von 27,5 Prozent noch schlechter dar.

Frankreich, Italien, Belgien und die skandinavischen Länder haben mit jeweils rund 10 Prozent deutlich niedrigere Niedriglohnanteile.

Für den Vergleich wurde für jedes Land eine eigene Niedriglohnschwelle in Höhe von zwei Dritteln des mittleren Lohns (Median) im jeweiligen Land gebildet.

Für Deutschland liegt diese Schwelle bei 9,54 Euro brutto.

Zwar stellen in allen Ländern Frauen die Mehrheit der Niedriglöhner/innen. Doch nirgendwo ist der Niedriglohnsektor so weiblich wie hierzulande: 63 Prozent aller Niedriglöhner/innen sind Frauen.

Der Anteil der Geringqualifizierten an den Niedriglöhnern ist mit 18 Prozent in Deutschland am niedrigsten (zum Vergleich etwa die Niederlande mit 37 Prozent).

Dass heißt, eine gute Qualifikation bietet in Deutschland am wenigsten einen Schutz vor Niedriglöhnen.

Ein ähnliches Ergebnis zeigt sich, wenn nur Beschäftigte mit „günstigen“ Merkmalen verglichen werden: männlich, unbefristet vollzeitbeschäft-

tigt in einem Betrieb mit mehr als 50 Beschäftigten, abgeschlossene Ausbildung und mindestens 30 Jahre alt. Auch die Niedriglohnquote dieser „Nicht-Prekären“ liegt in Deutschland mit 6,3 Prozent am höchsten (Frankreich: 1,6 %, Italien: 1,4 %).

Übrigens widerlegt dieser europäische Vergleich auch die populäre Behauptung, dass niedrige Löhne zu mehr Beschäftigung führen: Die Erwerbstätigenquote korreliert in den 17 untersuchten Ländern negativ mit der Niedriglohnquote.

Mit anderen Worten: Das Beschäftigungsniveau liegt dort höher, wo der Niedriglohnsektor kleiner ist.

Quelle: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Kurzbericht 15/2013

Arbeitshilfe „Langzeitkranke“

In einer Arbeitshilfe erklären wir Schritt für Schritt, was Langzeitkranke tun sollten, um ihre Situation zu klären und eine Reha-Maßnahme zu bekommen.

Die Arbeitshilfe richtet sich an Betriebs- und Personalräte.

Diese und alle bisher erschienenen Info-Materialien für BR/PR können auf unserer Internetseite unter dem Navigationspunkt „recht praktisch“ abgerufen werden.

Fortsetzung von Seite 3

Rahmenfrist: 30.9.2014 bis 1.10.2012 Anwartschaft wird erfüllt, Leistungsbezug ab 1.10.2014 ohne Sperrzeit.

Auf diese Weise bekommt man zwar ein Jahr kein ALG, vermeidet aber eine Sperrzeit im juristischen Sinne!

Wenn in diesem Fall eine Abfindung gezahlt wird, führt auch diese nicht zu einem Ruhen des ALG-I-Anspruchs.

Denn der Ruhenszeitraum ist auf maximal zwölf Monate gedeckelt (§ 158 Abs. 2 SGB III).

Er beginnt mit dem Beschäftigungsende (30.9.2013) und läuft kalendermäßig ab (bis 30.9.2014).

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

Hartz-IV-Leistungen ab 1.1.2014 (in Euro)

Alle Paragraphen beziehen sich auf das SGB II	Regel-sätze	Mehrbedarfe			
		Warm-wasser § 21 Abs. 7	Schwangere 17 % § 21 Abs. 2	Erwerbs-fähige Behinderte 35 % § 21 Abs. 4*	Nicht-Erwerbs-fähige Behinderte 17% § 23 Nr. 4**
Alleinstehende, Alleinerziehende, Personen mit minderjährigem Partner, § 20 Abs. 2 Satz 1	391,00	8,99	66,47	136,85	66,47***
Partner ab 18 Jahre, jeweils § 20 Abs. 4	353,00	8,12	60,01	123,55	60,01
18- bis 24-jährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (BG) § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	313,00	7,20	53,21	109,55	53,21
15- bis 17-jährige Angehörige der BG, § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	296,00	4,14	50,32	103,6	50,32
Sozialgeld, § 23 Nr.1					
Kinder, 14 Jahre	296,00	4,14			
Kinder 6 bis 13 Jahre	261,00	3,13			
Kinder bis 5 Jahre	229,00	1,83			

* Nur bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben / ** Voll erwerbsgemindert und Merkzeichen „G“
 *** Fall ist nur im SGB XII möglich.

Turnusmäßige Anpassung

Der Bundesrat hat am 11.10.2013 der Rechtsverordnung der Regierung, in der die Regelsätze für das Jahr 2014 festgelegt sind, zugestimmt.

Die Regelsätze gelten für das SGB II („Hartz IV“) und das SGB XII (Grundsicherung und Sozialhilfe). Die Sätze werden geringfügig erhöht, zwischen neun Euro (Al-

leinstehende) und fünf Euro (Kinder unter sechs Jahren).

Die Anpassung wirkt sich auch auf die Mehrbedarfe aus (siehe Tabellen).

Bei der turnusmäßigen Anpassung zum Jahresbeginn legt die Regierung die Sätze nicht eigenhändig fest. Vielmehr wird nur der gesetzlich vorgegebene Anpassungsmechanismus umgesetzt.

Danach werden die Sätze anhand eines Mischindexes angepasst (70% Preisentwicklung, 30% Nettolohnentwicklung).

Der Mischindex beträgt 2,27 Prozent. Er ist etwas ungünstiger als eine Anpassung nur nach der regelsatzrelevanten Preisentwicklung, die 2,4 Prozent beträgt.

Die Einbeziehung der Nettolöhne (plus 1,9%) bremst also die Anpassung.

Reale Kaufkraftverluste

Auch nach der Anpassung der Sätze zum 1.1.2014 werden Hartz-IV-Bezieher/innen faktisch weniger zum Leben haben als 2005 beim Start des Hartz-IV-Systems:

Einschließlich der bevorstehenden Anpassung sind die Regelsätze seit 2005 kumuliert um insgesamt 13,3 Prozent gestiegen.

Aber bereits im August 2013 lagen die allgemeinen Verbraucherpreise 14,3 Prozent über dem Niveau im Januar 2005.

Einzelne Verbrauchspositionen, die für Hartz-IV-Bezieher besonders relevant sind, sind überdurchschnittlich teurer geworden:

Etwa Nahrungsmittel plus 22 Prozent und Strom plus 62 Prozent.

Mehrbedarf Alleinerziehende § 21 Abs. 3 SGB II	
1 Kind < 7 J.	140,76
1 Kind > 7 J.	46,92
2 K. < 16. J.	140,76
2 Kinder	93,84 €
3 Kinder	140,76

Wie viel Geld ist für was in den Hartz-IV-Sätzen enthalten? – Stand 1.1.2014

EVS Nr.	EVS-Abteilungen und Beispiele für Einzelpositionen	Alleinstehende	Partner, jeweils	Kind 18-24 J.	Kind 14-17 J.	Kind 6-13 J.	Kind bis 5 J.
In Euro							
1/2	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	138,82 Tag: 4,56	125,33 Tag: 4,12	111,13 Tag: 3,65	134,16 Tag: 4,41	104,86 Tag: 3,45	85,10 Tag: 2,80
3	Bekleidung und Schuhe, darunter u.a.	32,85	29,66	26,30	40,25	36,19	33,73
	Bekleidung	20,78	18,76	16,64	28,17	23,75	23,96
	Schuhe	7,49	6,76	6,00	6,21	10,43	7,59
4	Wohnen, Energie und Instandhaltung, darunter u.a.	32,68	29,50	26,16	16,59	12,02	7,62
	Strom	30,39	27,44	24,33	14,30	11,05	5,76
5	Innenausstattung u. Haushaltsgeräte (z.B. Kühlschränke, Möbel)	29,62	26,74	23,71	15,92	12,78	14,76
6	Gesundheitspflege (u.a. Rezeptgebühren, rezeptfreie Medikamente)	16,80	15,17	13,45	7,10	5,38	6,59
7	Verkehr, darunter u.a.	24,62	22,23	19,71	13,65	15,20	12,75
	Bus- und Bahnfahrkarten	19,90	17,96	15,93	/ ●	/ ●	10,30
8	Nachrichtenübermittlung, darunter u.a.	34,54	31,18	27,65	17,08	16,67	17,04
	Telefon, Fax	27,07	24,44	21,67	12,22	12,27	12,22
	Internet, Onlinedienste	2,46	2,22	1,97	3,92	3,93	3,92
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur, darunter u.a.	43,18	38,99	34,57	33,98	44,89	38,87
	Spielwaren und Hobbys	1,31	1,18	1,05	7,06	18,43	17,90
	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen	8,30	7,49	6,64	3,70	5,30	3,84
	Bücher und Broschüren	5,55	5,01	4,45	3,05	2,57	2,34
10	Bildung (Gebühren für Kurse u. Ä.)	1,50	1,36	1,20	0,31	1,26	1,06
11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	7,74	6,99	6,19	5,17	3,81	1,56
12	Andere Waren und Dienstleistungen, darunter u.a.	28,64	25,85	22,93	11,77	7,94	9,93
	Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u. Ä.	6,39	5,77	5,11	3,75	2,32	3,91
	Mitgliedsbeiträge ●	1,45	1,31	1,16	0,00	0,00	0,00
	Regelsatz-Summe	391,00	353,00	313,00	296,00	261,00	229,00

Erläuterungen:

Alle Angaben beziehen sich auf die ab dem 1.1.2014 geltenden Regelsätze. Alle Angaben beziehen sich auf einen Monat; bei Nahrungsmitteln und Getränken sind zusätzlich die Werte pro Tag angegeben.

Die nummerierten Ausgabenpositionen entsprechen den so genannten Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Sie ergeben in der Summe die Regelsätze. Die eingerückten Zeilen sind *ausgewählte Beispiele* aus den einzelnen Abteilungen. Sie ergeben in der Summe nicht die Regelsätze.

Die Zusammensetzung der Regelsätze wurde der Begründung zum Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG, Drs. 17/3404, S. 53ff) entnommen. Die dort ausgewiesenen absoluten Geldbeträge wurden in Prozentanteile umgerechnet (= Struktur der Regelsätze) und auf die ab 2014 geltenden Regelsätze übertragen.

● Da die Fallzahl der zugrunde liegenden Stichprobe bei dieser Ausgabe kleiner als 25 ist, wird der Wert im RBEG nicht ausgewiesen.

● Ausgaben für Mitgliedsbeiträge fließen nur in die Regelsätze für Erwachsene ein.

Quelle: Berechnungen der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen nach Angaben aus dem Regelbedarfsermittlungsgesetz und der Rechtsverordnung zur Anpassung der Regelsätze zum 1.1.2014 (RBSFV 2014).